Art. 3 Zusammentritt

(1) [1]Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. [2]Es gibt sich eine Geschäftsordnung. [3]Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.